

# Begabtenförderung in



## Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller muss bereits als Weiterbildungsstipendiat aufgenommen sein!
2. Das Studium muss ein Erststudium sein und
3. **berufsbegleitend oder als duales Studium konzipiert sein, zudem**
4. muss es sich inhaltlich/fachlich auf das Berufsbild des Ausbildungsberufes oder den derzeitig ausgeübten Beruf beziehen und
5. der Antragsteller muss ein Beschäftigungsverhältnis von kontinuierlich mindestens 15 Stunden/Woche nachweisen.

## Erläuterungen zur Umsetzung:

Zu 1: Bitte beachten Sie unsere Informationen und Formulare zur Aufnahme in die Begabtenförderung Berufliche Bildung.

Zu 2: Über die Ablegung dieses Studienganges als Erststudium ist in der Regel eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

Zu 3: Die jeweilige Vereinbarung oder ein anderer Nachweis ist vorzulegen.

Zu 4: Ggfs. ist hierüber eine Erklärung abzugeben

Zu 5: Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist vorzulegen.

## Förderfähige Kosten:

- Studiengebühren/Studienbeiträge (sofern sie nicht von Dritten erstattet werden)
- Von der Hochschule erhobene Sozialbeiträge und Verwaltungskosten (keine Prüfungsgebühren)
- Fahrtkosten (wenn nicht von anderer Seite oder über Semesterticket finanzierbar).

## **Fernstudium (Fernlehrgänge):**

### Fördervoraussetzungen:

- Fernlehrgänge mit einer ZFU-Zulassung erfüllen in der Regel immer die Voraussetzungen der Förderung.
- Nicht ZFU-Zugelassene Lehrgänge müssen vor Beginn geprüft werden.
- Die regelmäßige Teilnahme muss anhand einer Bescheinigung oder Vorlage von Bescheinigungen aus Leitungskontrollen zu mind. 80 % erfüllt und nachgewiesen werden.
- Eine evt. Förderung kann ausschließlich anteilig, max. für den Förderzeitraum gewährt werden.
- Alle weiteren Voraussetzungen entsprechen den oben genannten!

**! Achtung: Wenn mit dem „Fernstudium“ ein akademischer Grad (Bachelor, Master, o. ä.) erzielt wird, muss vor Studienbeginn geprüft werden, ob die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist!**

---

Bitte beachten Sie:

Der gleichzeitige Bezug von Schüler-/Studenten-BAFöG und Förderung aus einem Weiterbildungsstipendium ist nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAFöG ausgeschlossen.